

SOZIALABTEILUNG

Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg
Telefon 044 829 83 42
Telefax 044 829 82 11
E-Mail fekb@opfikon.ch
www.opfikon.ch

Kriterien für die Vergabe von Rabatten in der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter und deren Nachweis

Art. 2 Abs. 3 der Beitragsverordnung (BVO) legt den Grundsatz fest, dass sich die Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten grundsätzlich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit richtet. Eltern, deren steuerbares Einkommen zuzüglich 5 Prozent des steuerbaren Vermögens (Gesamteinkommen minus Abzüge) den Grenzbeitrag von Franken 100'000.- erreicht oder übersteigt, erhalten keine Beiträge an die Betreuungskosten.

Art. 1 Abs. 1 der Verordnung sieht vor, dass Eltern erwerbstätig sein müssen, um Stadtbeiträge beanspruchen zu können. Die Eltern haben der Stadt den Nachweis zu erbringen, dass diese aufgrund ihrer Berufstätigkeit auf eine Fremdbetreuung ihres Kindes/ihrer Kinder angewiesen sind. Der Vorsteher der Sozialabteilung regelt die Einzelheiten und kann dabei auch weitere Kriterien zur Überprüfung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf festlegen.

Minimaler Elternbeitrag für Kinder im Vorschulalter:

Unabhängig von der Rabatthöhe beträgt der Mindestbeitrag CHF 25.00 pro Tag und Kind. Dieser ist von den Eltern - unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen - zu bezahlen (Art. 8 BVO).

Maximaler Stadtbeitrag für Kinder im Vorschulalter:

Krippen

Betreuungsleistung	in % Maximaltarif	Maximaltarif	
Ganztagesbetreuung	100%	CHF	115.00
Morgen- oder Nachmittagsbetreuung	50%	CHF	57.50
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	80%	CHF	92.00
Zuschlag für Kleinkinder bis 18 Mt.	+ 10 %	CHF	11.50

Tagesfamilienorganisationen

Betreuungsleistung	Maximaltarif
Pro Tag in Tagesfamilie, Kinder bis 18 Monate, 9 Stunden	CHF 103.50
Pro Tag in Tagesfamilie, Kinder ab 19 Monate, 9 Stunden	CHF 87.30
Stundenweise Betreuung, Kinder bis 18 Monate	CHF 11.50
Stundenweise Betreuung, Kinder ab 19 Monate	CHF 9.70
Übernachtungen von 21.00 bis 07.00 Uhr	CHF 22.00
Frühstück, Znüni, Zvieri je	CHF 2.00
Mittagessen für Kinder bis 7 Jahren	CHF 5.00
Mittagessen für Kinder ab 8 Jahren	CHF 7.00
Abendessen	CHF 5.00

Häufige Fragen im Zusammenhang mit der Vergabe von Subventionen

Vereinbarkeit von Familie und Beruf – ist die Höhe des Arbeitspensums ausschlaggebend für die Anzahl subventionierter Betreuungstage?

Ja, die Anzahl subventionierter Betreuungstage soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten und in einem adäquaten Verhältnis zum Erwerbsum stehen.

Besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Stadtbeiträge, wenn Taggelder durch das RAV bezahlt werden?

Nein. Zwar heisst es in Art. 15 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, dass die Vermittlungsfähigkeit gewährleistet sein muss, jedoch wird dies in der AVIG-Praxis (ALE/B225-B225b) dahingehend relativiert, dass es der versicherten Person überlassen wird, wie sie die Betreuung ihrer Kinder regelt.



Das Einkommen der Familie hat sich verändert, kann eine Neuberechnung beantragt werden?

Gemäss Art. 11 BVO wird einmal jährlich eine Neuberechnung durchgeführt. Wenn sich das massgebende Einkommen der Familie um mehr als Total CHF 10'000.00 pro Jahr verändert, kann ein Antrag um Neuberechnung gestellt werden.

Wie müssen Sie vorgehen, um einen Rabatt für die Kinderbetreuung zu erhalten?

Antragsformular auf www.opfikon.ch (Suchbegriff Krippe8152) oder mittels untenstehendem QR Code herunterladen, vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen, unterzeichnen und zusammen mit der letzten definitiven Steuerrechnung sowie drei aktuellen Lohnabrechnungen beider Elternteile an die Sozialabteilung einreichen (wünschenswert per E-Mail). Allfällige Nachweise über weitere Einkünfte oder Vermögen, wie auch über Ausgaben wie Alimentenzahlungen etc. sind dem Antrag ebenfalls beizufügen.

Anspruchshöhe:

Arbeitspensum des Haushaltes		Maximal rabattberechtigtes Betreuungspensum
Mit allein erziehendem Elternteil	Mit zwei massgeblichen Personen im gleichen Haushalt	Rabattberechtigtes Betreuungspensum in Halbtagen pro Woche. Zwei Halbtage können als ganzer Tag bezogen werden.
20%	120%	2
30%	130%	3
40%	140%	4
50%	150%	5
60%	160%	6
70%	170%	7
80%	180%	8
90%	190%	9
100%	200%	10

Rabatttabelle:

Steuerbares Einkommen +5% des steuerbaren Vermögens	Rabatt in %
bis CHF 25000	78.26
CHF 25'001 - 30'000	72.61
CHF 30'001 - 35000	66.95
CHF 35'001 - 40'000	61.30
CHF 40'001 - 45'000	55.65
CHF 45'001 - 50'000	50.00
CHF 50'001 - 55'000	45.45
CHF 55'001 - 60'000	40.91
CHF 60'001 - 65'000	36.36
CHF 65'001 - 70'000	31.82
CHF 70'001 - 75'000	27.27
CHF 75'001 - 80'000	22.73
CHF 80'001 - 85'000	18.18
CHF 85'001 - 90'000	13.64
CHF 90'001 - 95'000	9.09
CHF 95'001 - 100'000	4.55
ab CHF 100'000	0.00



Weitere Informationen erhalten Sie unter www.opfikon.ch / Suchbegriff 'Krippe8152' 2